



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

St. Gilgen, am 12. Oktober 2023

DVR 0016195 - UID ATU41166108

Internet: <http://www.gemgilgen.at>

Sachbearbeiter:

Birgit Leitner

Finanzverwaltung St.Gilgen

06227 2445 76

buchhaltung@gemgilgen.at

Besondere Nächtigungsabgabe und Zweitwohnsitzabgabe für Ihre Ferienwohnung in St. Gilgen

Sehr geehrte Wohnungseigentümer!

Aufgrund der Änderung des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes entfällt die Einhebung der Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe und ist die Gemeinde St. Gilgen gemäß Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz berechtigt die Kommunalabgabe Zweitwohnsitz und Wohnungsleerstand einzuheben.

Nachstehend dürfen wir über die dadurch geänderte Abgabenhöhe ab dem Jahr 2023, Einhebung der Abgabe mit 15.02.2024, informieren:

Wohnungen bis inkl. 40m² Nutzfläche

NEU: € 370,00 + € 10,00 + € 200,00 = Gesamt € 580,00

BISHER: € 370,00 + € 10,00 + € 111,00 = Gesamt € 491,00

Wohnungen über 40m² bis inkl. 70m² Nutzfläche

NEU: € 481,00 + € 13,00 + 350,00 = Gesamt € 844,00

BISHER: € 481,00 + € 13,00 + 144,30 = Gesamt € 638,30

Wohnungen über 70m² bis inkl. 100m² Nutzfläche

NEU: € 555,00 + € 15,00 + 500,00 = Gesamt € 1.070,00

BISHER: € 555,00 + € 15,00 + 166,50 = Gesamt € 736,50

Wohnungen über 100m² bis inkl. 130m² Nutzfläche

NEU: € 666,00 + € 18,00 + 650,00 = Gesamt € 1.334,00

BISHER: € 666,00 + € 18,00 + 199,80 = Gesamt € 883,80

Wohnungen über 130m² Nutzfläche

NEU: € 703,00 + € 19,00 + 800,00 = Gesamt € 1.522,00

BISHER: € 703,00 + € 19,00 + 210,90 = Gesamt € 932,90

Sollten Befreiungsgründe für die Zweitwohnsitzabgabe auf Ihre Ferienwohnung zutreffen ersuchen wir Sie die Abgabenerklärung für die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe bei der Gemeinde anzufordern.

Befreiungsgründe: überwiegende Nutzung für touristische Beherbergung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Ausbildung oder Berufsausübung sofern ein dringendes Wohnbedürfnis besteht, der notwendigen Betreuung/Pflege von Menschen, Erwerb von Todeswegen, nach zehnjähriger Hauptwohnsitznutzung nach Schenkung/Übergabe in der Erbfolge.

Für die Besondere Nächtigungsabgabe gibt es keinerlei Befreiungsgründe.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter folgendem Link im Internet:

Salzburger Nächtigungsabgabengesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001237>

Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001389>

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:
Otto Kloiber e.h.